

06.09.85

In

—1—

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 148. Sitzung am 26. Juni 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 10/3556 - den

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes

- Drucksachen 10/1861, 10/1862 (neu) -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 27.09.85

Erster Durchgang: Drs. 81/84, 124/84

Zweites Gesetz zur Änderung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Drucksache 392/85

B

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Reststoffe vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt, und“.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. entstehende Wärme, die nicht an Dritte abgegeben wird, für Anlagen des Betreibers genutzt wird, soweit dies nach Art und Standort der Anlagen technisch möglich und zumutbar sowie mit den Pflichten nach Nummern 1 bis 3 vereinbar ist.“

d) Der Wortlaut des § 5 in der vorstehend geänderten Fassung wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, bei denen nutzbare Wärme in nicht unerheblichem Umfang entstehen kann und die entsprechend den Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 4 errichtet und betrieben werden müssen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, inwieweit die nach Absatz 1 zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgelegten Anforderungen nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen erfüllt werden müssen, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung in einem Vorbescheid oder einer Genehmigung geringere Anforderungen gestellt worden sind. Bei der Bestimmung der Dauer der Übergangsfristen und der einzuhaltenden Anforderungen sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von den Anlagen ausgehenden Emissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlagen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren.“

(3) Soweit die Rechtsverordnung Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegt hat, kann in ihr bestimmt werden, daß bei in Absatz 2 genannten betriebsbereiten Anlagen in näher bestimmten Gebieten für eine bestimmte Frist von den auf Grund der Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen abgewichen werden darf. Dies gilt nur, wenn die Abweichung mit dem in § 1 genannten Zweck vereinbar ist, insbesondere wenn durch technische Maßnahmen an anderen Anlagen des Betreibers oder Dritter insgesamt eine weitergehende Minderung von Emissionen derselben oder in ihrer Wirkung gleicher Stoffe erreicht wird als bei Beachtung der auf Grund der Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „von den Angaben zum Genehmigungsantrag einschließlich der beigefügten Unterlagen“ durch die Worte „vom Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen“ ersetzt.
- b) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die zuständige Behörde darf eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Darf eine nachträgliche Anordnung wegen Unverhältnismäßigkeit nicht getroffen werden, soll die zuständige Behörde die Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 ganz oder teilweise widerrufen; § 21 Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden.“
- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
 „(3) Soweit durch Rechtsverordnung die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 abschließend festgelegt sind, dürfen durch nachträgliche Anordnungen weitergehende Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht gestellt werden.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „Absätze 1 und 3“ durch die Worte „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

- 5. In § 19 Abs. 2 wird die Textstelle „die §§ 8 und 9,“ gestrichen.

6. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung nach § 7 untersagen.“

- 7. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird die Textstelle „§ 7 Abs. 2“ durch die Textstelle „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

- 8. In § 28 Nr. 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

9. Dem § 29 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Anlagen mit erheblichen Emissionsmassenströmen luftverunreinigender Stoffe oder erheblichen Abgasströmen, insbesondere bei Anlagen mit einem Abgasstrom von mehr als 50 000 m³ je Stunde, sollen Anordnungen nach Satz 1 getroffen werden, soweit eine Überschreitung der in Rechtsvorschriften, Auflagen oder Anordnungen festgelegten Emissionsbegrenzungen nach der Art der Anlage nicht ausgeschlossen werden kann.“

- 10. In § 32 Abs. 1 Satz 4, § 34 Abs. 1 Satz 4, § 35 Abs. 2 Satz 2, § 43 Abs. 2 werden die Textstellen „§ 7 Abs. 2“ jeweils durch „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

11. § 48 wird um folgende Nummer 4 ergänzt:

„4. die von der zuständigen Behörde zu treffenden Maßnahmen bei Anlagen, für die Regelungen in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 oder 3 vorgesehen werden können, unter Berücksichtigung insbesondere der dort genannten Voraussetzungen.“

12. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 wird die Textstelle „§ 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4“ durch die Textstelle „§ 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 sind die Worte „§ 16 Satz 1“ durch die Worte „§ 18 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2“ zu ersetzen.

Artikel 2

B

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land
Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkün-
dung in Kraft.

27.09.85

-1-

C

Beschluß
des Bundesrates

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.